

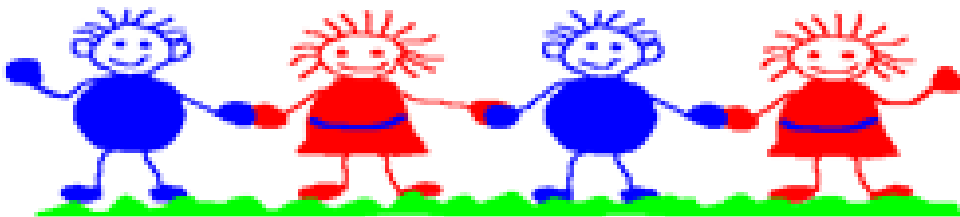
Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte Tatü-Tata e.V.

Druckerstraße 2

42285 Wuppertal

☎ 0202/ 884546

✉ info@kita-tatuetata.de



Ergänzung zur pädagogischen Konzeption

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Leitgedanke der Einrichtung	4
3. Formen von Gewalt und deren Anhaltspunkte	4
3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung	4
3.2 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	5
4. Rechtsrelevantes Schutzkonzept	6
4.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	6
4.2 § 47 SGB VIII	8
5. Pädagogisches Schutzkonzept	9
5.1 Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen	9
5.1.1 Professionelle Beziehungsgestaltung	9
5.1.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	10
5.1.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	10
5.1.4 Ruhezeit und Schlafsituation	11
5.1.5 Eingewöhnung und Konflikt-/ Gefährdungssituationen	11
6. Voraussetzungen des pädagogischen Teams	11
7. Personalmanagement	11
7.1 Personalauswahl	11
7.2 Bewerbungsgespräche	12
7.3 Erweitertes Führungszeugnis	12
7.4 Einarbeitung	12
7.5 Kurzpraktikanten (ohne Arbeitsvertrag)	12
7.6 Verhaltenskodex	13
8. Präventive pädagogische Arbeit mit Kindern	13
8.1 Inklusion/ Integration	13
8.2 Diversitätsansatz	15
8.3 Sexualpädagogik	16
9. Partizipation und Beschwerdemanagement	17
10. Zusammenarbeit mit den Eltern	18
11. Notfallplan bei Personalunterschreitung	19
12. Kinderschutz in der Einrichtung (Prävention)	19

1. Einleitung

Wir sind eine private Elterninitiative in der Stadt Wuppertal und bieten bis zu 40 Kindern im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt eine bedürfnisorientierte Betreuung. Das Team setzt sich aus qualifizierten Mitarbeitern/-innen, dem Dachverband „Quantum Verbund von Kindertageseinrichtungen“ sowie einer engagierten Elternschaft zusammen. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, Kindern eine optimale Betreuung und Förderung mit Freude und Spaß zu bieten. Die Kinder unserer Kindertageseinrichtung werden in ihren individuellen Anlagen und Neigungen gefördert und spielerisch für das Leben stark gemacht.

Unsere multikulturelle Einrichtung liegt im Innenstadtbereich in Wuppertal-Unterbarmen an der Hauptverkehrsstraße B7. Die Kindertagesstätte liegt in unmittelbarer Nähe des Polizeipräsidiums. Durch die zentrale Lage der Einrichtung ist diese neben dem Auto auch mit dem Bus, der S-Bahn und der Schwebbahn zu erreichen.

Das Zusammenleben im Stadtteil Unterbarmen ist von verschiedenen Kulturen geprägt und bietet aufgrund der geographischen Lage wenig Möglichkeiten zum unbeschwertem Spiel im Freien. Hinsichtlich des hohen Verkehrsaufkommens eignet sich das Stadtviertel kaum zum eigenverantwortlichen Spiel an der frischen Luft der Kinder, sondern Bedarf oftmals einer Begleitung. Aufgrund der Vielzahl an berufstätigen Eltern, können umgebende Spielplätze und Waldgebiete wochentags oftmals nicht genutzt werden, wodurch der Bewegungsdrang der Kinder nur schwer ausgelebt werden kann. Dies betrifft einen Großteil der Einrichtungskinder da sie in unmittelbarer Nähe der in Unterbarmen liegenden Einrichtung leben. Aus den Gegebenheiten des Stadtteils und den unterschiedlichen Lebenssituationen werden folgende Grundbedürfnisse der Kinder deutlich:

- emotionale Nähe
- Sprachförderung
- Bewegungsdrang
- Natur erleben

Unsere Kindertageseinrichtung nimmt gewissenhaft die Aufgabe wahr, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Als Einrichtung tragen wir dafür Sorge, dass jede/-r Mitarbeiter/-in den Inhalt und die fachlichen Anforderungen des §8a SGB VIII und §47 SGB VIII kennt und gewichtige Anhaltspunkte und Risiken von Kindeswohl erkennen kann.

Unser Anspruch ist es, unser pädagogisches Konzept zum Wohle des Kindes umzusetzen und dabei eine für alle Beteiligten angenehme Atmosphäre zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Macht-Missbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt durchzuführen und weiterzuentwickeln.

Uns ist bewusst, dass es ein zentrales Anliegen im Kinderschutz ist, die Gefährdung des Kindeswohl einzuschätzen. Dies erfordert ein qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung und Jugendamt gewährleistet.

Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag rechtzeitig wahrgenommen werden, werden unsere Mitarbeiter/-innen durch Fortbildungen für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und geschult. Darüber hinaus ist es uns ein besonderes Anliegen, in unserer Einrichtung eine offene Kommunikations-Kultur zu

etablieren damit unsere Mitarbeiter/-innen befähigt werden, auch unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen. Schließlich ist uns bewusst, dass die Wahrscheinlichkeit, eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, durch einen engen Austausch mit den Eltern steigt. Daher legen wir einen weiteren Schwerpunkt auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

2. Leitgedanke der Einrichtung

Als Tageseinrichtung haben wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Es ist unsere Verantwortung und unser Anspruch, für alle Beteiligten (Kinder, Eltern und Mitarbeiter/-innen) einen sicheren Ort zu schaffen.

Wir verstehen uns als Experten/-innen für Pädagogik. Durch ihre fachliche Ausbildung haben unsere Mitarbeiter*innen gelernt, einen professionellen und achtsamen Umgang mit den Kindern und Eltern zu pflegen. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen aller Kinder in unserem Haus wahr und ernst. Gewalt findet in unserer Einrichtung keinen Platz.

Strukturelle Besonderheiten der Elterninitiative:

Als Elterninitiative ist die Arbeit im Verein maßgeblich durch das ehrenamtliche Engagement der Eltern geprägt. Dieses Charakteristikum der Einrichtung führt zu Doppelrollen, die auch zu unterschiedlichen bzw. gegenläufigen Interessen führen können. Als Vorstand oder Arbeitgeber müssen die Vereinsmitglieder ggf. andere Interessen vertreten als in ihrer Elternrolle. Eine zusätzliche Herausforderung birgt die oft große Nähe zwischen allen Beteiligten. Diese Nähe ist gewünscht und zeichnet in vielerlei Hinsicht einen Mehrwert einer Elterninitiative aus, da sie zugleich Motivation und Quelle von Freude des Vereinslebens sowie Basis guter Zusammenarbeit ist. Dies kann aber auch im Kinderschutzfall erschweren, mit der nötigen professionellen Distanz zu agieren, wenn Freundschaftsbeziehungen die Wahrnehmung der Arbeitgeberrolle verhindern oder enge freundschaftliche Beziehungen unter Eltern, Vorständen und Team-Mitgliedern zu Missachtung der Schweigepflicht, des Datenschutzes, etc. führen. Diese potenziellen Konflikte und Problemstellungen erfordern umso mehr eine klare Organisationsstruktur, die dem Kinderschutz als oberster Priorität gerecht wird.

3. Formen von Gewalt und deren Anhaltspunkte

3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich liegt eine Gefährdung vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Wir unterscheiden folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Psychische Gewalt (Diskriminierung, fehlende emotionale Zuwendung, Anschreien etc.)
- Vernachlässigung (fehlende Pflege, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht etc.)
- Körperliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch (von Überzuwendung bis hin zu Geschlechtsverkehr)

Die verschiedenen Formen von Gewalt können sowohl intern als auch extern auftreten. Dabei gibt es wenig Unterschiede. Es ist deutlich, dass alle Formen von Gewalt durch besondere Aufmerksamkeit, Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation sichtbar werden.

Wir verstehen auch Gewalt unter Kindern als eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Aggressives Verhalten hat für uns viele Gesichter. Neben körperlichen Verletzungen

und Bedrohungen steht für uns der Begriff „Gewalt“ auch für soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken. Ein Kind ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Kinder ausgesetzt ist. Dazu zählen über verbale und körperliche Attacken hinaus auch Verhaltensweisen, wie Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren. Im erzieherischen Alltag ist es wichtig, den Unterschied zwischen destruktiver Gewalt, entwicklungsbedingten Rangeleien und Kräftemessen zwischen ebenbürtigen Altersgenossen zu kennen und darauf entsprechend zu reagieren sowie zu handeln. Wir sprechen dann von Gewalt, wenn die Kräfte ungleich verteilt sind. Ein Kind, das sich dauerhaft nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe. Wir verstehen unsere Arbeit als pädagogische Fachkräfte in erster Regel als Begleiter, Beschützer und Unterstützer. Bei Konflikten zwischen Kindern begleiten und unterstützen wir sie dabei, diese selbst zu lösen. Dabei wird durch ein Gespräch unter Einbezug aller Beteiligten stets das Ziel verfolgt, den Auslöser sowie den Konflikt aufzuarbeiten und zu besprechen. Dies bedeutet sich unter Einbezug der jeweiligen Befindlichkeiten mit dem Vorfall auf allen Ebenen auseinanderzusetzen.

3.2 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas am Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?

Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Ist das Kind schüchtern, aggressiver, verschlossen geworden?
- Spricht das Kind nicht mehr?
- Nässt das Kind wieder ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nachhause?
- Möchte das Kind nicht alleine mit einem/-r Mitarbeiter/-in sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Sind bei dem Kind körperliche Verletzungen zu sehen?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung feststellen?

Verhalten der Erziehungsperson/ Bezugsperson:

- Hat sich etwas am Verhalten der Erziehungspersonen verändert?
- Wie ist der Umgang miteinander: Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossener?
- Sucht ein/-e Mitarbeiter/-in besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte der/ die Mitarbeiter/-in viel alleine sein, oft wickeln etc.?

Familiäre Situation:

- Hat sich etwas in der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu den Großeltern?
- Steht ein Umzug bevor?
- Kommt ein Geschwisterkind?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?

- Wirken die Eltern abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Kommt das Kind oft nicht, meist unentschuldigt, viele Ausreden?

Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?

4. Rechtsrelevantes Schutzkonzept

Das im Jahr 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz, das im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch -Kinder und Jugendhilfe- festgelegt ist, wurde in den letzten Jahren immer wieder durch Ergänzungen erweitert und optimiert.

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahre 2005, wurden die Rechte und Pflichten der Jugendämter bezüglich ihres Schutzauftrages im Falle einer Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dabei steht im Vordergrund, dass das Jugendamt als öffentlicher Träger bei einem gewichtigen Anhaltspunkt tätig werden muss.

Dieses soll in Zusammenarbeit mit kompetenten Fachkräften und nach Möglichkeiten unter Einbeziehung aller Betroffenen geschehen.

Weiterhin wurden nunmehr auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch unsere Kindertagesstätte gehört, gesetzlich in die Pflicht genommen, ihren Schutzauftrag bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen.

Im Jahre 2007 wurde zwischen der Stadt Wuppertal und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine Vereinbarung im Rahmen von §8a geschlossen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Aufgaben und Pflichten der Träger im Falle einer Kindeswohlgefährdung, sowie den genauen Verfahrensablauf, der sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert.

Im Jahre 2020 ist es nunmehr ebenfalls verpflichtend eine Meldung gemäß §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verschiedene Ereignisse zu melden. Neben der Betriebsaufnahme sowie der -schließung müssen Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Abs. 1 Nr. 2) unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) gemeldet werden.

4.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist in § 8a SGB VIII verankert. Er regelt sowohl das Verfahren des Jugendamtes als auch den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe.

Wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist es verpflichtet, das Gefährdungsrisiko in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften einzuschätzen. Sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist, muss das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen. Falls erforderlich, sollte das Jugendamt einen direkten Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung gewinnen und Personen, die dem Jugendamt gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, angemessen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen. Wenn das Jugendamt der Ansicht ist, dass die Gewährung von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig ist, muss es diese den Erziehungsberechtigten anbieten. Sollte das Jugendamt das Einschreiten des Familiengerichts für erforderlich halten, ist es verpflichtet, das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Im Falle einer

akuten Gefahr, bei der die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, muss das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen in Obhut nehmen. Wenn das Tätigwerden anderer Leistungsträger, Gesundheitseinrichtungen oder der Polizei zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist, sollte das Jugendamt darauf hinwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen. Wenn sofortiges Handeln erforderlich ist und die Erziehungsberechtigten nicht kooperieren, muss das Jugendamt die zuständigen Stellen selbst einschalten. In Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen gemäß diesem Buch erbringen, muss sichergestellt werden, dass Fachkräfte bei Hinweisen auf Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sollten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird. Die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzugezogenen Fachkraft sollten in den Vereinbarungen festgelegt werden, wobei auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sollten die Fachkräfte der Träger die Erziehungsberechtigten dazu ermutigen, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bevor eine Meldung nach § 8a an das Jugendamt gemacht wird, sollten bestimmte Abläufe eingehalten werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Beteiligung der Betroffenen, soweit sinnvoll
- Entwicklung von Hilfen gemeinsam mit den Betroffenen, -soweit sinnvoll-, die geeignet sind, die Gefährdung zu beenden
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme der für wirkungsvoll gehaltenen Hilfen
- sind die entwickelten Hilfen nicht ausreichend um die Gefährdung zu beenden, so wird das Jugendamt hierüber informiert

Folgende Erwartungen, die sich für uns aus dieser Vereinbarung ergeben, wurden bereits umgesetzt:

- Unser pädagogisches Fachpersonal wurde hinsichtlich des festgelegten Verfahrensablaufes und gewichtiger Anhaltspunkte informiert und geschult.
- Relevantes Informationsmaterial liegt in der Kita vor und ist allen Mitarbeitern jederzeit zugänglich.
- Alle in der Kita beschäftigten Personen besitzen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Dies wird regelmäßig (spätestens alle 5 Jahre) neu beantragt und dem Träger, sowie der Leitung vorgelegt.
- Erforderliche Verfahrens- und Hilfsstrukturen, sowie präventive Maßnahmen wurden konzeptionell verankert.

Mit der Stadt und dem LVR geschlossene Vereinbarungen stellt für unsere Einrichtung den Leitfaden bei Handlungsbedarf und für unser weiteres Vorgehen im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung dar. Hier in verkürzter Form:

- Gewichtige Anhaltspunkte werden von einer Mitarbeiterin festgestellt und dokumentiert
- Die Leitung und ein geschulte/-r Mitarbeiter/-in der Einrichtung wird unverzüglich informiert
- In Zusammenarbeit findet eine erste Gefährdungseinschätzung statt

- Keine Gefährdung ersichtlich, jedoch Hilfebedarf; Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Vermittlung von Hilfsangeboten
- Bestätigt sich der Verdacht oder bei Unsicherheit: verpflichtende Einschaltung einer IEF
- In Zusammenarbeit der Fachkraft: weiter Gefährdungseinschätzung
- Erstellen eines Hilfeplans
- Vermitteln der Hilfsangebote
- Kita vergewissert sich, ob die Hilfen in Anspruch genommen werden: bei regelmäßiger, erfolgreicher Inanspruchnahme erfolgt lediglich eine anonymisierte Meldung an das Jugendamt, regelmäßige Dokumentation. Werden Hilfen nicht in Anspruch genommen oder erweisen sie sich als nicht ausreichend, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt mit vorheriger Information der Personensorgeberechtigten
- Bei dringender Gefahr des Wohls der Kinder erfolgen sofortige Maßnahmen von Seite der Kita: z.B. hinzuziehen der Polizei, Einschaltung des Bezirkssozialdienstes
- Weitere Zusammenarbeit und Informationsaustausch von Jugendamt, LVR und Kita zur Verbesserung der Risikoeinschätzung und des Verfahrensablaufes

4.2 § 47 SGB VIII

Laut SGB VIII haben Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt neben der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und der Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3) auch unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen“ anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2). Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/ oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Durch die entsprechende Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

Beispiele hierfür sind:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen (oder anderen Personen)
- besonders schwere Unfälle von Kindern
- massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/ oder Störung des Betriebsfriedens)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen
- strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- grenzverletzendes/ übergreifiges Verhalten unter Kindern

(Quelle: Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtung. Herausgegeben vom: LWL Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland)

Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertagesbetreuung

Liegen Kindeswohl gefährdende Vorkommnisse innerhalb der Einrichtung vor, so werden die damit einhergehenden Ereignisse sowie Entwicklungen auf dessen Eignung das Kindeswohl der Kinder zu gefährden überprüft. Ist dies zutreffend, so wird

das Landesjugendamt durch eine Meldung gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII darüber in Kenntnis gesetzt.

Bevor jedoch eine Meldung an den LVR vollzogen wird, werden die Ereignisse intern im Vorfeld überprüft sowie für die Nachvollziehbarkeit schriftlich festgehalten. Außerdem werden die betreffenden Elternparteien seitens der Einrichtung über die Vorfälle informiert sowie in die Überprüfung der Sachlage mit einbezogen. Darüber hinaus werden die Ereignisse innerhalb des pädagogischen Teams aufgearbeitet und durch professionelles fachliches Handeln auf diese eingegangen. Nachfolgend sind die Handlungsschritte stichpunktartig aufgelistet:

1. Zuwendung zum passiven/ betroffenen Kind
2. Zuwendung zum aktiven/ übergriffigen Kind
3. Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe
4. Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung und Träger
5. Einbeziehen der Eltern

(Quelle: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung; Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit (LVR))

Anlagen hierzu im Anhang:

- Diagramm Verfahren zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII
- Verfahren zum Kinderschutz nach § 47 SGB VIII
- Link zum Psychosozialen Adressbuch Wuppertal
- Zuständige Bezirkssozialdienste

5. Pädagogisches Schutzkonzept

Ziel unseres pädagogischen Schutzkonzeptes ist es, Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch positive Lebensbedingungen zu unterstützen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Denn: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Um zu einer optimalen Entwicklung der Kinder unter Gewährleistung dieser gesetzlichen Vorgaben beizutragen, liegen die Schwerpunkte unseres pädagogischen Handelns zum einen in der präventiven, zum anderen in der Hilfsorientierten Arbeit. Dabei ist es wichtig, sich immer wieder zu reflektieren, sowohl persönlich, als auch im pädagogischen Gesamtteam, um Standpunkte und Verhaltensweisen überdenken und ggf. optimieren zu können.

5.1 Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen

5.1.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Gleichbehandlung aller Kinder und Vermeidung von Bevorzugung
- alltägliche Aufgabenbereiche der Fachkräfte wechseln, sodass Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten sowie Rituale kennenlernen und erhalten somit Vergleichsmöglichkeiten
- es werden sich auf keine privaten Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kinder eingelassen
- keine Weitergabe von persönlichen Geheimnissen an die Kinder
- sollten die Mitarbeiter/-innen von Kindern Geheimnisse erfahren, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert

- es wird kein Babysitting in Familien ausgeübt, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden
- über geplante Unternehmungen außerhalb der Kita werden stets die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam informiert (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche...)

5.1.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- emotionale und körperliche Zuwendung wird den Kindern bei Bedarf angeboten, wobei die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen und emotionalen Nähe annehmen
- körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder
- es wird auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz geachtet
- Kindern werden keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi, usw.) gegeben
 - ➔ Kinder werden bei ihrem vollständigen Vornamen benannt
- den Kindern Grenzen bei distanzlosem Verhalten aufgezeigt und es werden Intimbereiche gewahrt
- es wird nichts über das eigene Sexualeben erzählt
- die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren
- den Kindern wird beigebracht Distanz gegenüber fremden Erwachsenen zu wahren
- den Kindern wird ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten vermittelt

5.1.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt, dafür sind zu den Wickelräumen Fenster vom Gruppenraum einsehbar, um gegebenenfalls einem Kind Hilfestellung geben zu können
- die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen
- auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes wird den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen geholfen
- die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden (das gesamte Kindergartenteam steht dabei zur Verfügung)
- bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten draußen zu bleiben und zu warten um die Situation nicht zu stören bzw. fremde Eltern sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren
- neue pädagogische Mitarbeiter/-innen und Jahrespraktikanten/-innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase
 - ➔ Ausnahme: wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht
- Kurzzeitpraktikanten/-innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen
- die Wickelsituation wird angenehm gestaltet und sprachlich begleitet
- die Körperteile der Kinder werden korrekt benannt
- den Kindergartenkindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch ermöglicht
- das Eintreten sowie die Öffnung der Toilettentür werden im Vorfeld angekündigt
- den Kindern werden beim Toilettengang Hilfsangebote gemacht
- die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein
 - ➔ die Mitarbeiter/-innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch

5.1.4 Ruhezeit und Schlafsituation

- die Kinder sind beim Schlafen bekleidet
- jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz
- bei Bedarf wird sich zu einem Kind gesetzt unter Wahrung des Nähe- und Distanzbedürfnisses des jeweiligen Kindes
- die pädagogischen Fachkräfte sind sich stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst
- der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann
- zur Überwachung des Schlafens der Kinder ist eine Videokamera mit einem Babyphon verbunden

5.1.5 Eingewöhnung und Konflikt-/ Gefährdungssituationen

- zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/-innen statt.
- in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten)
 - ➔ in diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen
- wenn dies doch einmal nicht geschehen ist, herrscht eine angstfreie Atmosphäre im Team, die es ermöglicht, abgewichenenes Verhalten im Nachgang anzusprechen (Transparenz)

6. Voraussetzungen des pädagogischen Teams

- Kompetentes, sensibles, empathisches Verhalten der pädagogischen Fachkräfte für ein vertrauensvollen Umgang mit Kindern und Eltern
- Fachwissen, in den Bereichen Entwicklungspsychologie, Bindungsverhalten, Entwicklung kindlicher Sexualität
- Sach- und fachkompetente Beobachtungsfähigkeit, auch durch Erfahrung
- Bereitschaft, bei Unsicherheit Hilfe und Ratschläge einzuholen und zu akzeptieren/ gemeinsam Lösung zu finden
- Bereitschaft jeder pädagogischen Fachkraft sich mit ihrem eigenen Verhältnis zum Thema Nähe und Distanz auseinanderzusetzen

7. Personalmanagement

7.1 Personalauswahl

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter/-innen sich damit identifizieren können und dieses umsetzen.

Alle Mitarbeiter/-innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen/-innen und der Leitung über Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt. (Siehe Seite 6ff)

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter/-innen eine Schweigepflichtserklärung und sind somit verpflichtet sich daran zu halten.

- Bereitschaft, die eigene Wahrnehmung/ persönliche Befindlichkeiten zu hinterfragen
- die Fähigkeit, trotz persönlicher Betroffenheit, kompetent und angemessen zu reagieren
- Austausch, Reflektion untereinander, ggf. Supervision
- Vernetzung mit Institutionen
- Fortbildung zum Thema
- Fachliteratur
- Konzeptionsarbeit für eine klare aktuelle Haltung

7.2 Bewerbungsgespräche

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Wir tauschen uns mit Bewerber/-innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes aus. Alle Bewerber/-innen hospitieren im Anschluss an ein Bewerbungsgespräch mindestens einen Tag in der Einrichtung.

7.3 Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

7.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einführung in das pädagogische Konzept, die Hausordnung, Tagesablauf etc.
- Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses
- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)

7.5 Kurzpraktikanten (ohne Arbeitsvertrag)

Bei Kurzzeitpraktikanten/-innen (Schüler/-innen) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis)
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Schweigepflichtserklärung/ Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Nachweis des Impfstatus (Masern)

7.6 Verhaltenskodex

Wird mit Besprechung der Schutzkonzeption unterschrieben. Der Verhaltenskodex beinhaltet die Vereinbarung zwischen Träger und Mitarbeiter/-in, um sich bewusst zu machen, welches Handeln und welche Grundsätze in der Einrichtung verfolgt werden und sie dazu verpflichtet sind, in dem Kindergarten achtsam mit dem Wohl eines jeden Kindes, der Eltern, der Kollegen/-innen umzugehen. Dazu ist dies eine Erklärung für den Arbeitgeber, dass jegliche Verstöße an ihn gemeldet werden müssen, die mit Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten in Zusammenhang stehen. Er wird erst unterschrieben, wenn sämtliche Schutzvereinbarungen unserer Schutzkonzeption gelesen, besprochen und reflektiert wurden. (Verhaltenskodex siehe Anhang)

8. Präventive pädagogische Arbeit mit Kindern

Es ist von besonderer Bedeutung, die Kinder hinsichtlich bestehender Gefahren in ihrem alltäglichen Leben zu sensibilisieren und ihnen entsprechenden Handlungskompetenzen an die Hand zu geben, diesen Gefahren effektiv und selbstbewusst zu begegnen und sie dadurch zu bewältigen.

Um diese Kompetenzen zu erlangen, bedarf es der Förderung:

- der Körperwahrnehmung durch Wahrnehmungsspiele, Bewegungs- und Entspannungsangebote, wiegen oder messen des eigenen Körpers
- der Selbstwahrnehmung und der Perspektivenübernahme, z.B. durch Bewusstmachen von unterschiedlichen Gefühlen, Gespräche, Aktionen, Angebote, Projekte, Bücher: was tut mir gut? was gefällt mir? was fühlt sich gut an? was kann und will ich zulassen? wie fühlt sich mein gegenüber dabei?
- des Selbstbewusstseins, durch Partizipation im Kita-Alltag, bei Projekten und Aktionen, Rechte auf Äußerung und Berücksichtigung eigener Ansichten und Ideen, positive Rückmeldung, Lob, Anerkennung, Akzeptanz, sich angenommen fühlen, ernstgenommen werden, Berücksichtigung der Intimsphäre, nein sagen können, u.v.m.
- der Sprachkompetenz, durch alltagsintegrierte Sprachförderung, Rollenspiele, Lebensnähe, empathische Zuhörer, Ansprechpartner, Bilderbuchbetrachtungen u.v.m.

8.1 Inklusion/ Integration

Kinderschutz ist unteilbar und gilt für alle Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Behinderung. Jedes Kind soll in seinen Familien und in unseren Einrichtungen sicher sein.

Dies gilt umso mehr unter den Vorzeichen der Inklusion: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, ob mit Behinderungen oder ohne, am gesellschaftlichen Leben.

Für die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen erwächst daraus die Aufgabe, sich inhaltlich auf vielfältige Kinder einzustellen und sich fachlich für diese Aufgabe zu qualifizieren.

Den Einrichtungskindern soll ein Grundgefühl von Vertrauen und Wohlbefinden vermittelt werden. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, den Kindern eine wertschätzende pädagogische Haltung entgegenzubringen, welche ihre Individualität und Würde achtet. Angebote werden so vorbereitet, dass jedes Kind sie schaffen kann. Um dieses zu ermöglichen, werden Aktivitäten methodisch, inhaltlich und entwicklungsgemäß individualisiert. Somit wird eine Lernumgebung geschaffen, welche die Vielfalt jedes einzelnen Kindes berücksichtigt und eine Chancengleichheit für alle garantiert. Es wird bewusst auf festgelegte Lernziele

verzichtet, die alle Kinder im gleichen Zeitraum schaffen müssen und auf dieselbe Weise ausführen sollen.

Folgende pädagogische Prinzipien und Zielsetzungen gelten in unserer Einrichtung für das Zusammenleben in Vielfalt und dem Recht jedes Kindes auf Bildung, Teilhabe und Partizipation:

- Durch intensives Beobachten und den Aufbau einer Beziehungsebene lernen die Mitarbeiter/-innen jedes Kind kennen und vermitteln ein Gefühl der Akzeptanz, Wertschätzung und des Respektes, sodass sich jedes Kind wohlfühlen und Vertrauen schöpfen kann.
- Angebote aus den unterschiedlichen Bildungsbereichen werden so vorbereitet, dass jedes Kind sie schaffen kann. Einbezogen werden Stärken und Interessen. So können die Kinder engagiert ausprobieren, neugierig sein, möglichst selbstständig und selbstbestimmt agieren und während des genussvollen Tuns und Spielens neue Erfahrungen machen und lernen. So wird eine ganzheitliche Förderung sichergestellt.
- Durch das Wahrnehmen kindlicher Bedürfnisse wird der Raum, die Umgebung, das Außengelände, die Materialien und die Angebote an die Kinder und deren Entwicklungsstand angepasst. Die Kinder fühlen sich ernstgenommen und „gesehen“ und können selbstwirksam tätig sein und ihre Persönlichkeit entfalten und Partizipation erfahren. Weiterhin bieten ruhige Räume und kleine Gruppen Kindern die Möglichkeit sich auf Angebote zu konzentrieren und sich in Spielgruppen einzufinden, miteinander in Beziehung zu treten, den anderen zu verstehen, Kompromisse einzugehen und soziale Kompetenzen zu stärken
- Jede pädagogische Fachkraft verfasst regelmäßig Lerngeschichten, beobachtet und dokumentiert Lernschritte.
- Sprach- und Kommunikationsförderung geschieht alltagsintegriert, sodass jedes Kind eine ganzheitliche, dem Entwicklungsstand angepasste Unterstützung erfährt
- Sicherheit und Geborgenheit wird durch wiederkehrende Rituale im Tages- und Wochenrhythmus vermittelt. Das Besprechen und Einhalten von Gruppenregeln unterstützen dies. Der Alltag ist so strukturiert, dass jedes Kind daran teilhaben kann. In dieser Atmosphäre kann jedes Kind Selbstbewusstsein aufbauen.
- Jedem Kind werden sein eigenes Tempo sowie eigene Themen gewährt und dafür Raum und Zeit angeboten. Kinder und deren Fähigkeiten werden nicht miteinander verglichen. Die Kinder erleben, dass sie einzigartig in ihrer Persönlichkeit sind und werden somit gestärkt. Im Umkehrschluss lernen sie, die Wünsche und Bedürfnisse anderer wahrzunehmen, zu respektieren und Kompromisse einzugehen.
- Kooperative Spiele zur Stärkung der Gemeinschaft sind ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Hiermit wird vermittelt, dass man gemeinsam stark ist und jeder zum Gelingen beitragen kann. Dieses fördert die Akzeptanz, Toleranz, Empathie und Hilfsbereitschaft.
- Spielregeln sind flexibel und können gemeinsam geändert werden, sodass jeder teilnehmen kann.
- Jeder darf Fehler machen und „Nein“ sagen, denn nur so lernen die Kinder dazu und haben die Möglichkeit Resilienzen zu entwickeln. Wir unterstützen die Kinder darin Entscheidungen zu treffen, ihre Gefühle und ihre Bedürfnisse zu erkennen und zu benennen.

- Kreative Schöpfungen als Selbstaussdruck verstanden und wird nicht bewertet. Auch andere Kinder werden angehalten dies nicht zu tun, denn es wird jedem Kind vermittelt, dass es einzigartig ist und seine eigene Persönlichkeit entfalten darf.
- Kinder werden so angenommen wie sie sind. Im Vordergrund steht ihre Persönlichkeit mit ihren Stärken, Ressourcen und Interessen. Dem Ausschließen von Anderen wird sofort entgegengewirkt. Es wird eine Gemeinschaft in der Einrichtung gebildet und jeder, unabhängig von Altersstufe, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität und eigenen Fähigkeiten ist ein Teil davon.
- Pädagogische Fachkräfte sind sich ihrer Machtposition immer bewusst und verzichten allen Kindern gegenüber in Tonfall und Wortwahl auf das Schüren von Ängsten, Ehrgeiz und Druck.
- Das gesamte Team pflegt einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander, denn alle sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst, dieses gilt auch im Umgang mit Eltern und anderen Gemeindemitgliedern.
- Durch gezielte Fortbildungen und die Auseinandersetzung mit Fachliteratur bilden sich alle pädagogischen Fachkräfte regelmäßig weiter und setzen sich mit ihrem eigenen pädagogischen Handeln auseinander.

Wir verstehen uns als Entwicklungs- und Bildungsbegleiter jedes einzelnen Kindes. Im sozialen Miteinander wird die Selbstständigkeit, die Neugier, die Eigenaktivität und den Mut sich mit neuen Themen und Anreizen aus den verschiedenen Entwicklungsbereichen wie der Persönlichkeits- und Identitätsbildung, Toleranz und das Verantwortungsgefühl auseinanderzusetzen gefördert.

Zielsetzungen:

- Mitarbeiter/-innen leben eine vorurteilsbewusste Haltung bzw. streben sie an.
- Mitarbeiter/-innen arbeiten höchst empathisch.
- Mitarbeiter/-innen bauen Akzeptanz und Toleranz auf.
- In der Analyse der Situation fließt das Merkmal "Behinderung" als eines von vielen ein.
- Das einzelne Kind wird mit all seinen Bedürfnissen, Interessen, Ressourcen und seinen bereits erlernten Fähigkeiten gesehen.
- Das Kind und seine individuelle Lebenslage finden bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen Berücksichtigung.
- Die Bedeutung des sozialen Lernens durch die erweiterte Erfahrungsmöglichkeit von Gemeinsamkeiten und Vielfalt/ Heterogenität tritt in den Vordergrund.

8.2 Diversitätsansatz

Schon im Kindergartenalter entdecken Kinder, dass jeder Mensch anders ist. Sie erkennen, ob jemand blonde oder rote Haare oder eine dunkle oder helle Hautfarbe hat, ob jemand groß oder klein, dünn oder dick ist. Sie sehen, wenn jemand nicht laufen kann und einen Rollstuhl benötigt. Sie nehmen wahr, ob jemand gut sprechen kann oder eher nicht.

Jeder Mensch wird durch seine vielen Eigenschaften zu etwas Besonderem. Aus der Individualität eines Jeden setzt sich unsere Gesellschaft zusammen. Eine Aufgabe der Kita ist, die Kinder auf das Leben in einer heterogenen Gesellschaft vorzubereiten. Hier setzt das Konzept der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung an, um ein Bewusstsein für Diversität schon von klein auf zu schaffen.

Was bedeutet vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung?

Kinder sollen selbst Erfahrungen mit Vielfalt machen können und angeregt werden, über Gerechtigkeit kritisch nachzudenken. Sie sollen gegenüber Vorurteilen sensibilisiert und dazu motiviert werden, aktiv gegen Unrecht und Diskriminierung vorzugehen. Das Ziel einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung ist, alle Kinder in ihrer eigenen Identität zu stärken.

Kinder sollen stark gemacht werden

Für die pädagogischen Fachkräfte bedeutet das im Kita-Alltag, jedem Kind in der Gruppe mit Respekt gegenüber zu treten und diesen auch weiterzuvermitteln. Im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit stehen daher die Lebenswelten der Kinder und ihrer Familien. Die Räume und Angebote sollten in der Kita so gestaltet werden, dass jedes Kind die Chance hat, sich darin wiederzufinden. Dabei ist von großer Bedeutung, dass alle Kinder eine Wertschätzung für ihre Sprache und Kultur erfahren. Nur so sind sie in der Lage, eine positive Identität aufzubauen.

Die Rolle der pädagogischen Fachkräfte

Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung setzt in erster Linie bei den pädagogischen Fachkräften an. Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren ihre eigene Praxis in Bezug auf Vorurteile und deren Auswirkungen. Sie entwickeln Strategien und berücksichtigen hierbei die individuellen Besonderheiten der Lebenswelten jedes Kindes.

8.3 Sexualpädagogik

Was bedeutet das eigentlich?

Kindliche Sexualität unterscheidet sich von der erwachsenen Sexualität. Eine solche Unterscheidung ist elementar wichtig, um Missverständnisse, Sorgen und Ängste von Eltern zu vermeiden.

Sexuelle Entwicklung ist genauso wichtig und sollte ebenso selbstverständlich gefördert werden, wie sprachliche, motorische, soziale und kognitive Entwicklung. Sexualpädagogische Bildung ist ein integraler Bestandteil des gesamten Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie bezieht sich auf einen wichtigen Entwicklungsbereich der kindlichen Persönlichkeit, bei dem das kindliche Interesse und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Warum ist sexuelle Bildung so wichtig?

Die Prävention sexueller Gewalt ist auf sexuelle Bildung angewiesen. Ein positiver Zugang zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität ist, nicht nur im Kontext sexueller Gewalt, sondern auch für den Erwerb von Lebenskompetenzen von zentraler Bedeutung. Anliegen sexueller Bildung in der Kindertageseinrichtung ist es ein Identitäts- und Selbstwertgefühl zu entwickeln, Grenzen zu erfahren sowie eigene Ich-Stärke und die Fähigkeit zur Resilienz auszubilden.

Sexualerziehung hingegen meint die intentionalen und gelenkten Lernprozesse durch Erwachsene, die praktische Umsetzung und intendierte Begleitung von Kindern auf dem Weg zu mehr sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen. Durch Aufklärung erhalten Kinder Selbstbewusstsein, dies ermöglicht Kindern schwierige Situationen eher zu meistern und sich verständlich mitteilen zu können. Ein nicht aufgeklärtes Kind besitzt keine Sprache über Sexualität, es erschwert ihm, sich im Falle von Bedrohungen oder Missbrauch mitzuteilen.

Worin liegen die Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und erwachsenen Sexualität:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf bestimmte Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen (schmecken, riechen, sehen)	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Selbstbezogen (egozentrisch)	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

(vgl. Maywald, 2018)

Welche psychosexuellen Entwicklungsstufen gibt es im Kindesalter?

- **Erstes Lebensjahr - seelische Nähe und Urvertrauen:**
Mund, Lippen, Zunge sind sensible Körperregionen, mit denen für das Baby ein sinnliches Erleben möglich ist.
- **Zweites Lebensjahr - die Genitalien werden entdeckt:**
Die Genitalien werden wie andere Körperteile auch durch Berührungen, Anfassen und Anschauen entdeckt.
- **Drittes Lebensjahr:**
Kinder sollten kindgerecht Antworten auf ihre Fragen zu Zeugung, Schwangerschaft und Geburt erhalten. Im dritten Lebensjahr beginnt die „Trotzphase“ hier sollten Erwachsene das „NEIN“ von Kindern respektieren. Kinder lernen dadurch sich ernstgenommen zu fühlen. (Ausnahme: Gefahr in Vollzug, Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung)
- **Viertes Lebensjahr - Rollenspiele, Doktorspiele, erstes Verliebtsein:**
Erste soziale Regeln werden nun erlernt. Wenn Kinder miteinander „Doktor“ spielen, sind sie von Neugier geleitet, dabei richtet sich ihr Handeln auf die eigene Person. Die meisten Kinder entwickeln ab dem vierten bis zum siebten Lebensjahr ihre erste Körperscham.
- **Fünftes und sechstes Lebensjahr - sexuelle Identitätsentwicklung:**
Das eigene Geschlecht wird nun wichtiger, die Abgrenzung zu anderen Geschlechtern wird deutlicher. Die Bevorzugung gleichgeschlechtlicher Spielpartner*innen verstärkt sich.
- **Siebtens Lebensjahr bis Pubertät:**
Vertiefung aller Entwicklungsschritte. Die gleichaltrigen Kinder in der Peergroup werden immer wichtiger. Die Hormonproduktion kommt langsam in Gang.

9. Partizipation und Beschwerdemanagement

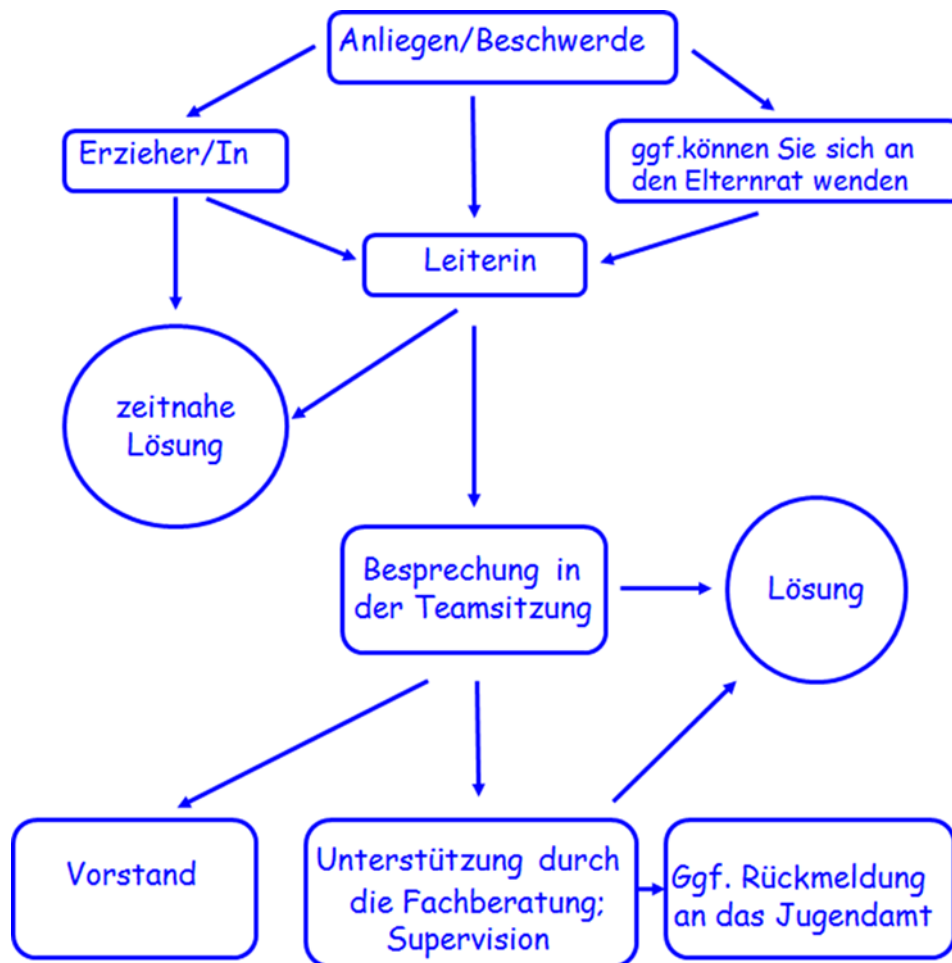
Partizipation

(Siehe pädagogisches Konzept)

Beschwerdemanagement

Das Miteinander in der Kindertageseinrichtung ist von einem offenen und konstruktiven Umgang geprägt. Dabei ist es ein besonderes Anliegen, dass sich jede Familie in der Kindertageseinrichtung beachtet und respektiert fühlt. Durch persönliche Gespräche oder Elternabende/Cafés werden Anregungen und Rückmeldungen Gehör verschafft. Hierdurch können Unklarheiten zeitnah und auf einem persönlichen Weg gelöst werden, sodass weiteren Unstimmigkeiten vorgebeugt werden kann.

Dabei sind entgegengebrachte Kritik und Beschwerden sehr wichtig und werden ernst genommen. Benötigen Anliegen Zeit und Ruhe, werden Gesprächstermine vereinbart. Um Sprachverständnisschwierigkeiten vorzubeugen können Dolmetscher/-innen durch die Eltern oder die Einrichtung zu den Gesprächen hinzugezogen werden. Sollte es sich um größere und umfassende Anliegen handeln, wird möglicherweise im Rahmen von Teamsitzungen und/oder mit dem Vorstand darüber gesprochen. Gegebenenfalls ist es von Notwendigkeit eine Fachberatung oder eine Supervision hinzuzuziehen. Zwischenstände als auch Meldungen und Informationen an externe Institutionen (z.B. Jugendamt) werden rückgemeldet.



10. Zusammenarbeit mit den Eltern

- Intensive Aufnahmegespräche, Hinweis auf Schutzkonzept
- Regelmäßige oder auch spontane Elterngespräche (in Absprache)
- Verständnis für Probleme der Eltern, keine Vorverurteilung
- Immer ein Offenes Ohr füreinander haben
- Gegenseitiger Wertschätzender Umgang von Team und Eltern
- Förderung der sozialen Kontakte innerhalb der Elternschaft durch Feste und Feiern
- Berücksichtigung der familiären Situation, der Konfession, des kulturellen Hintergrunds
- Hilfestellung bei Erziehungsproblemen/ Vermittlung an Beratungsstellen
- Bereitstellung von entsprechendem Informationsmaterial

11. Notfallplan bei Personalunterschreitung

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach:

- Die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt
- Die pädagogischen Angebote werden reduziert und Ausflüge können nicht stattfinden
- Die Öffnungszeiten reduzieren
- In letzter Instanz eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung Zuhause gesichert ist nicht in der Einrichtung betreut

Auf diese beschriebenen Maßnahmen folgt eine Meldung an den Träger, sowie an das zuständige Kinder- und Jugendamt der Stadt Wuppertal.

12. Kinderschutz in der Einrichtung (Prävention)

Es gibt umfassende Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung:

- Die Eingangstüre ist durch einen hohen angebrachten Knopf nur von Erwachsenen zu öffnen
- Die Eingangstür ist nur durch klingeln zu öffnen
- Die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an vielen Ecken Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht
- Die Eltern führen eine Abholliste nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben, unbekannte Abholer müssen sich vorher ausweisen können
- Das Personal nimmt an einer §8a- Fortbildung teil und wird geschult
- Das Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die Kinder
- Die Kinder werden stark gemacht, lernen was Grenzen sind und das Grenzen wichtig und richtig sind, dass sie sie ausdrücken und aufzeigen können, innerhalb der Kita, Fremden und auch nahestehenden Personen gegenüber.

Anhang

1. Verhaltenskodex

1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt (diese sind jederzeit zugänglich und einsehbar)
- es findet keine Bevorzugung, Benachteiligung, Belohnung oder Sanktionierung eines Kindes statt, außer es ist pädagogisch begründet und notwendig (Absprache und Transparenz im Team notwendig)
- es werden keine privaten Freundschaften/ Kontakte zu betreuten Kindern aufgebaut
 - ➔ es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (private Treffen, private Urlaube etc.)
 - ➔ Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern oder Kinder sind abzulehnen (Babysitter-Dienste, zusätzliche Förderung etc.)
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern bzw. deren Familien sind offenzulegen
- individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert
- private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt)

1.2 Angemessenheit von Körperkontakt

- vom Kind unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt
- pädagogische Angebote sind so zu gestalten, dass dem Kind keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben sich Berührungen bei Bedarf zu entziehen
- Kinder werden grundsätzlich nicht geküsst
 - ➔ wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen die Mitarbeiter/-innen die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an
- das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen etc. soll zuerst vom Kind ausgedrückt werden
 - ➔ Mitarbeiter/-innen achten darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes
- Mitarbeiter/-innen sind sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten und Schutzaspekten bewusst und reflektieren ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen von und mit Nähe im Team
 - ➔ sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber

1.3 Beachtung der Intimsphäre

- bei pflegerischen Handlungen (Wickeln etc.) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder zu respektieren sowie zu beachten und diese finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt
 - ➔ altersentsprechende Erklärungen, welche Versorgungshandlung notwendig ist
 - ➔ Kinder entkleiden sich nur soweit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst
 - ➔ es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen
- bei Betreten des Schlafraumes wird angeklopft und das Betreten angekündigt
- die Privatsphäre der Kinder in Sanitärräumen wird respektiert und gesichert

- Kinder werden nur auf Aufforderung beim Toilettengang unterstützt (dabei werden die Geschlechtsteile nicht berührt)
- Freiwillige, Praktikant/-innen und unterstützende Eltern begleiten die Kinder grundsätzlich nicht bei Toilettengängen, wickeln nicht und führen auch keine Pflegemaßnahmen wie duschen oder eincremen durch
- Toilettengänge von Erwachsenen werden auch im Wald stets getrennt und außerhalb der Sichtweite der Kinder durchgeführt
- Freiwillige und Praktikant/-innen dürfen die Kinder nicht ohne eine pädagogische Fachkraft betreuen

1.4 Veranstaltungen mit Übernachtung

- bei Übernachtungen im Rahmen des Übernachtungsfestes (ÜÜ-Fest) übernachten Minderjährige einerseits und Begleiter/-innen andererseits in getrennten Räumen, regelmäßige Kontrollen finden statt
 - Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen (bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Einrichtungsleitung)
- Kinder übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiter/-innen

1.5 Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Mitarbeiter/-innen verwenden in keiner Form von Interaktion sowie Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (sexistische Witze, sexuelle Bemerkungen etc.), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen
 - dies wird ebenfalls nicht unter den Kindern geduldet
- verbale sowie nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die Zielgruppe angepasst
- Grundlage der Kommunikationskultur bildet das Konzept der gewaltfreien Kommunikation auf der Basis von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung
- Mitarbeiter/-innen achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, welche zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (Kleidung, die Blicke auf Brust oder Genitalien ermöglicht, Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont etc.)
- Kleidung mit angsteinflößenden und gewaltverherrlichenden Motiven sind in der Einrichtung unangebracht

1.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- es wird respektiert, wenn Kinder nicht gefilmt oder fotografiert werden wollen
- die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf sowohl der Zustimmung der Sorgeberechtigten als auch der Kinder
- Kinder dürfen weder in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen etc.) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden
- MitarbeiterInnen pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern und Erziehungsberechtigten der Einrichtung (soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp etc.)
 - zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogische begründete Kommunikationen
 - es findet eine Abgrenzung von medialen Kontaktfrequenzen der ihnen anvertrauten Kinder statt (Freundschaftsanfragen bei Facebook etc.)
- die Nutzung sowie der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterialien mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind Mitarbeitenden verboten
- das Nutzen von eigenen Kameras, Smartphones und anderen digitalen Endgeräten zum Dokumentieren sowie Fotografieren des pädagogischen Alltags ist für alle innerhalb der Einrichtung verboten

1.7 Geschenke und Vergünstigungen

- private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern (Geldleihen, etwas verkaufen etc.) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt
- Geschenke einzelner Sorgeberechtigter dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden

1.8 Disziplinierungsmaßnahmen

- die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert
 - ➔ Sanktionen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen
- Disziplinierungsmaßnahmen sind im Team transparent zu gestalten
- Ausdrücklich untersagte Sanktionsmaßnahmen:
 - jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug
 - Einschüchterung
 - Willkür
 - Unterdrucksetzen
 - Drohungen oder Angstmachen
- etwaige Einwilligung von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden
- berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleg/-innen gegenüber der Einrichtungsleitung transparent
- alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen tun, was nicht dem Verhaltenskodex entspricht, muss Dokumentiert und an die zuständige Stelle (z.B. Leitung, Vorstand) weitergeben werden
 - ➔ es gibt darüber keine Geheimhaltung
- alle Punkte des Verhaltenskodex' und deren Reflexion sind bei Bedarf regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision

Stand März 2024

2. Link zum psychologischen Adressbuch Wuppertal

- https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/soziales_gesellschaft/selbsthilfegruppen/adressen-gesundheit/Psychische-Probleme-und-Erkrankungen.php

3. Zuständige Bezirksdienste

208.11 BSD 1 - Vohwinkel, Zoo, Sonnborn, Varresbeck (Tel. 0202 563-7325)

208.12 BSD 2 - Uellendahl, Hatzfeld, Katernberg, Dönberg, Ostersbaum, Clausen (Tel. 0202 563-2145)

208.13 BSD 3 - Elberfeld-Mitte, Nordstadt, Nützenberg (Tel. 0202 563-3056)

208.14 BSD 4 - Elberfeld-Südstadt, Cronenberg, Kohlfurth (Tel. 0202 563-4900)

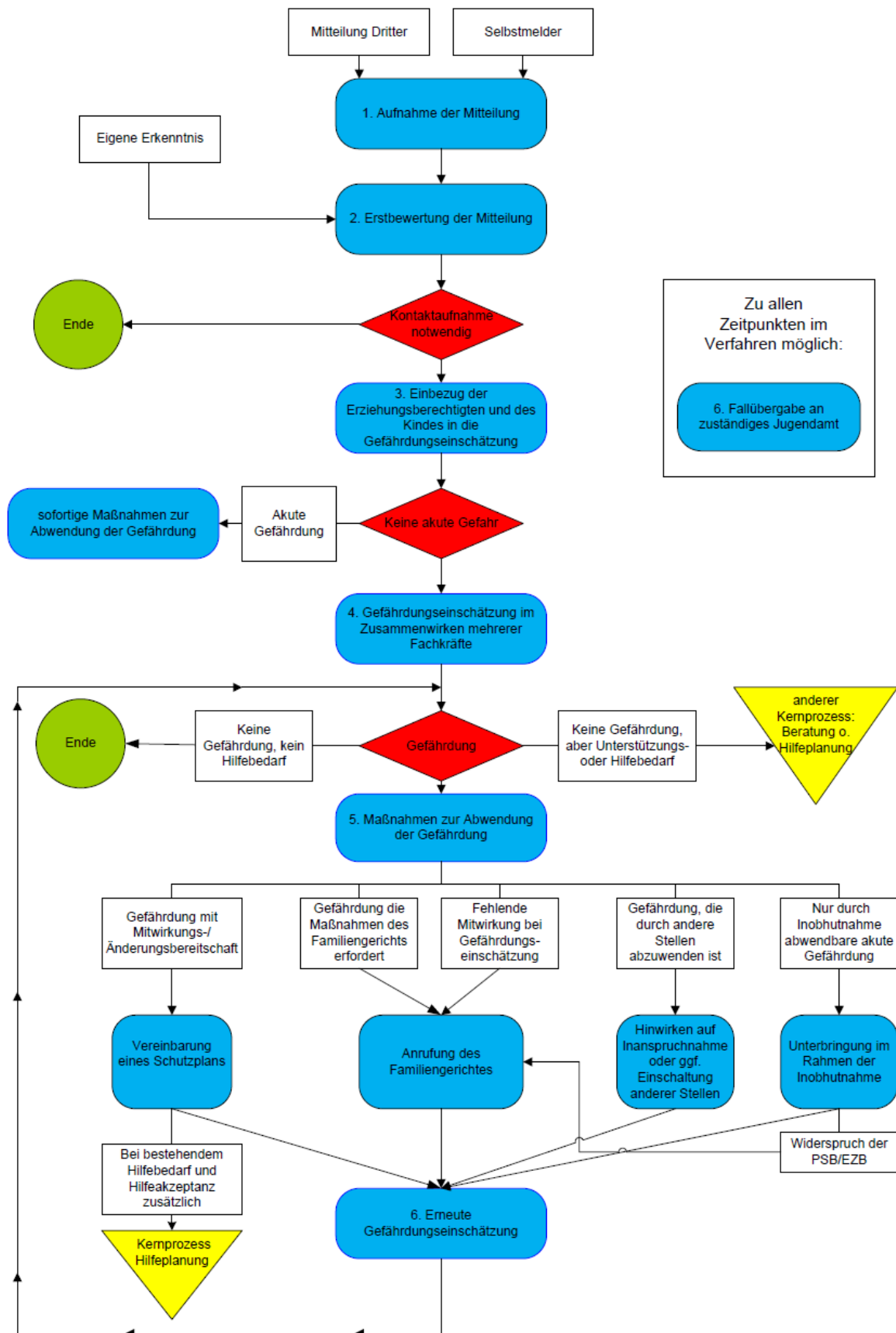
208.15 BSD 5 - Wichlinghausen, Barmen-Mitte (Tel. 0202 563-3050)

208.16 BSD 6 - Hesselberg, Fingscheid, Kothen, Lichtenplatz, Heidt, Ronsdorf (Tel. 0202 563-5711)

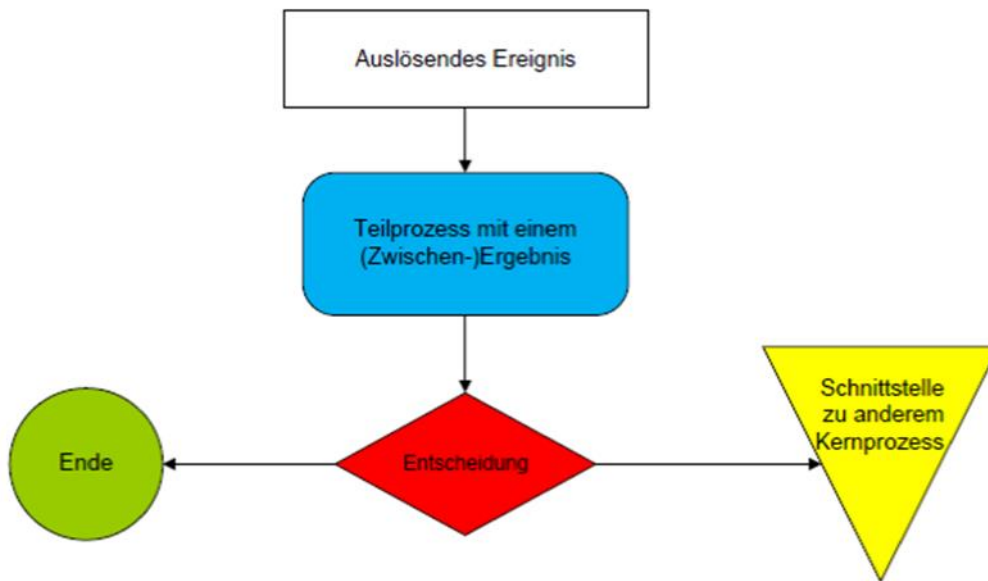
208.17 BSD 7 - Oberbarmen, Langerfeld, Nächstebreck, Beyenburg, Heckinghausen (Tel. 0202 563-6353)

208.18 BSD 8 - Loh, Rott, Sedansberg (Tel. 0202 563-7707)

4. Diagramm zum Verfahren zum Kinderschutz nach §8a



Erläuterung der Symbole des Flussdiagramms:



(Quelle: Landschaftsverband Rheinland (LVR) - "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII")

5. Verfahren zum Kinderschutz nach § 47 SGB VIII

Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern



Abbildung 4 angelehnt an Freund (2016)

(Quelle: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung; Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit (LVR))

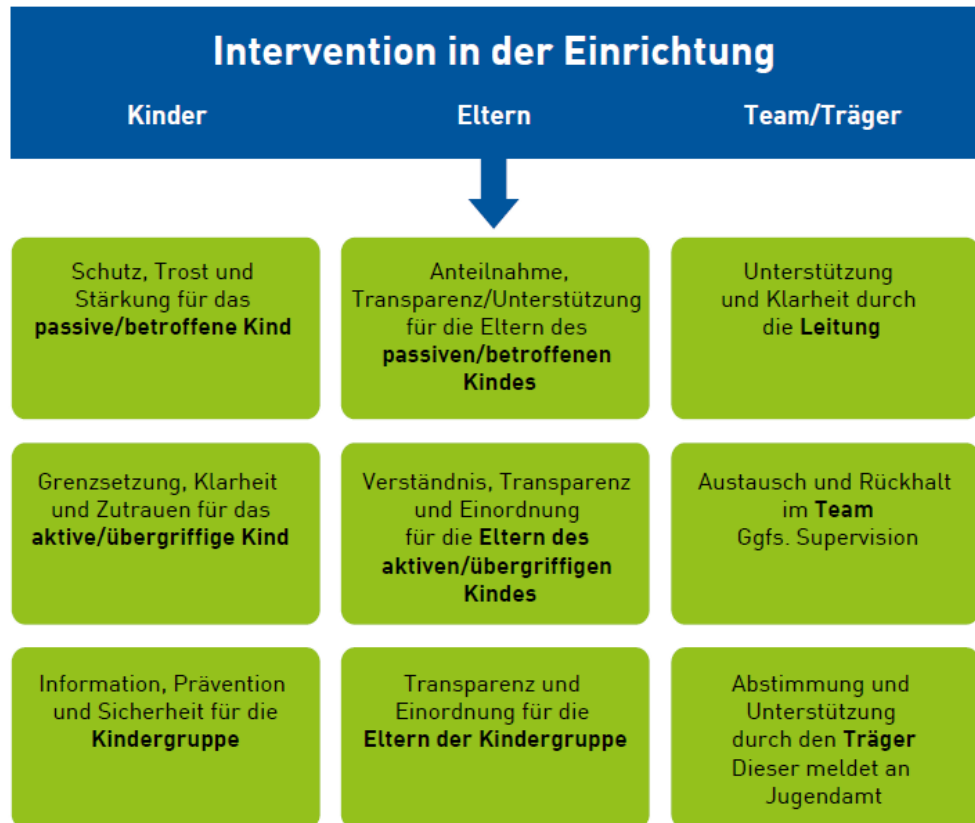


Abbildung 5 Intervention in der Einrichtung; angelehnt an AWO Shukura 2014

(Quelle: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung; Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit (LVR))